

Kostensätze zur monetären Bewertung des ressourcenverbrauchs psychischer erkrankungen im justizsektor

Muntendorf, Louisa-kristin; König, Hans-helmut; Janssen, Luca; Pokhilenko, Irina; Drost, Ruben; Simon, Judit; García-pérez, Lidia; Brodszky, Valentin; Roijen, Leona Hakkaart-van; Park, A-la; Evers, Silvia; Konnopka, Alexander

DOI:

[10.1055/a-1867-1458](https://doi.org/10.1055/a-1867-1458)

License:

None: All rights reserved

Document Version

Peer reviewed version

Citation for published version (Harvard):

Muntendorf, L, König, H, Janssen, L, Pokhilenko, I, Drost, R, Simon, J, García-pérez, L, Brodszky, V, Roijen, LH, Park, A, Evers, S & Konnopka, A 2022, 'Kostensätze zur monetären Bewertung des ressourcenverbrauchs psychischer erkrankungen im justizsektor: ergebnisse des PECUNIA-projekts für Deutschland', *Gesundheitsökonomie & Qualitätsmanagement*. <https://doi.org/10.1055/a-1867-1458>

[Link to publication on Research at Birmingham portal](#)

General rights

Unless a licence is specified above, all rights (including copyright and moral rights) in this document are retained by the authors and/or the copyright holders. The express permission of the copyright holder must be obtained for any use of this material other than for purposes permitted by law.

- Users may freely distribute the URL that is used to identify this publication.
- Users may download and/or print one copy of the publication from the University of Birmingham research portal for the purpose of private study or non-commercial research.
- User may use extracts from the document in line with the concept of 'fair dealing' under the Copyright, Designs and Patents Act 1988 (?)
- Users may not further distribute the material nor use it for the purposes of commercial gain.

Where a licence is displayed above, please note the terms and conditions of the licence govern your use of this document.

When citing, please reference the published version.

Take down policy

While the University of Birmingham exercises care and attention in making items available there are rare occasions when an item has been uploaded in error or has been deemed to be commercially or otherwise sensitive.

If you believe that this is the case for this document, please contact UBIRA@lists.bham.ac.uk providing details and we will remove access to the work immediately and investigate.

Online Zusatzmaterial

Berechnung von Kostensätzen basierend auf Kostenträgerdaten

Gefängnis

Strafvollzug und Sicherheitsverwahrung

Der Strafvollzug und die Sicherheitsverwahrung werden in Deutschland von den Justizministerien der Länder koordiniert werden. Zur Ermittlung eines deutschlandweiten, durchschnittlichen Tageskostensatzes in Strafvollzug wurden und Sicherheitsverwahrung 16 Justizministerien kontaktiert. Für eine Berechnung wurden Belegungszahlen und Tageskostensätze im Strafvollzug und in der Sicherheitsverwahrung angefragt, die von 15 Justizministerien zur Verfügung gestellt wurden (Tabelle 1).

Maßregelvollzug

Der Maßregelvollzug wird von den Landesgesundheitsministerien koordiniert. Für Belegungszahlen und Tageskostensätzen des wurden alle 16 Landesgesundheitsministerien kontaktiert, wovon 13 die angefragten Daten zur Verfügung stellten. Eine Besonderheit stellen der Maßregelvollzug in Thüringen und Schleswig-Holstein dar, da ihre Umsetzung im Maßregelvollzug in Hessen, bzw. Hamburg erfolgt. Die Belegungszahlen und Kostensätze für den Maßregelvollzug aus Hessen wurden vom hessischen Gesundheitsministerium bereitgestellt und beinhalten somit auch verurteilte Personen aus Thüringen.

Berechnung der durchschnittlichen Tageskostensätze

Für die Berechnung des durchschnittlichen Kostensatzes eines Gefängnistages in Deutschland, wurden die Tageskostensätze und Belegungszahlen des Straf- und- Maßregelvollzugs und Sicherheitsverwahrung genutzt.

Für jedes Bundesland wurden die Tageskosten pro Person ermittelt. Der Mittelwert über alle Tageskostensätze bildet den Kostensatz (Tabelle 1; Online).

Da Belegungszahlen und Tageskostensätzen für den Strafvollzug von 15 Justizministerien, für den Maßregelvollzug jedoch nur von 13 Landesministerien zur Verfügung gestellt wurden, flossen nur die Daten der Bundesländer in die Berechnung mit ein, für die sowohl Daten zu Straf- als auch Maßregelvollzug vorlagen. Dies entsprach zwölf Bundesländern. Zunächst wurde für jedes der 12 Bundesländer der Mittelwert der Tageskostensätze in Straf- und Maßregelvollzug gebildet, um so einen einheitlichen, mittleren Tageskostensatz zu erhalten (Tabelle 1). Dies ist notwendig, da sich eine inhaftierte Person nur in einer der beiden Institutionen zur gleichen Zeit aufhalten kann und so das mathematische Problem einer doppelten Zählung umgangen werden kann.

Für jedes der zwölf Bundesländer wurden die Gesamtkosten pro Tag ermittelt, indem der mittlere Tageskostensatz des Bundeslandes mit der Anzahl der in den jeweiligen Bundesländern inhaftierten Personen in Straf- und Maßregelvollzugs multipliziert wurden. Für die Berechnung des für Deutschland repräsentativen Kostensatzes wurde die Summe der Gesamtkosten pro Tag über alle Bundesländer gebildet und durch die Summe aller Personen geteilt, die sich bundesweit in Straf- und Maßregelvollzug befanden (Tabelle 1). Für die Berechnung des Kostensatzes eines Gefängnistages inklusive Sicherheitsverwahrung wurden nur Belegungszahlen und Tageskostensätze der Bundesländer genutzt, von denen vollständige Daten zu Strafvollzug, Sicherheitsverwahrung und Maßregelvollzug vorlagen. Dies entsprach sieben Bundesländern. Die Berechnung der Kostensätze erfolgte analog der oben genannten Methode (Tabelle 1).

Berechnung der durchschnittlichen Tageskostensätze

Für die Berechnung des durchschnittlichen Kostensatzes eines Gefängnistages in Deutschland, wurden die Tageskostensätze und Belegungszahlen des Straf- und- Maßregelvollzugs genutzt. Da Belegungszahlen und Tageskostensätzen für den Strafvollzug von 15 Justizministerien, für den Maßregelvollzug jedoch nur von 13 Landesministerien zur Verfügung gestellt wurden, flossen nur die Daten der Bundesländer in die Berechnung mit ein, für die sowohl Daten zu Straf- als auch Maßregelvollzug vorlagen. Dies entsprach zwölf Bundesländern. Zunächst wurde für jedes der 12 Bundesländer der Mittelwert der Tageskostensätze in Straf- und Maßregelvollzug gebildet, um so einen einheitlichen, mittleren Tageskostensatz zu erhalten (Tabelle 1). Dies ist notwendig, da sich eine inhaftierte Person nur in einer der beiden Institutionen zur gleichen Zeit aufhalten kann und so das mathematische Problem einer doppelten Zählung umgangen werden kann.

Für jedes der zwölf Bundesländer wurden die Gesamtkosten pro Tag ermittelt, indem der mittlere Tageskostensatz des Bundeslandes mit der Anzahl der in den jeweiligen Bundesländern inhaftierten Personen in Straf- und Maßregelvollzugs multipliziert wurden. Für die Berechnung des für Deutschland repräsentativen Kostensatzes wurde die Summe der Gesamtkosten pro Tag über alle Bundesländer gebildet und durch die Summe aller Personen geteilt, die sich bundesweit in Straf- und Maßregelvollzug befanden (Tabelle 1).

Anwaltskosten in einem Strafprozess

Für alle Kosten gilt ein Zuschlag, sollte sich der Betroffene auf freiem Fuß befinden. In dem hier berechneten Kostensatz wird dieser Zuschlag nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Gebühren setzten sich aus einer Grundgebühr und einer Termingebühr zusammen. Die Gebühr aus dem vorbereitenden Verfahren besteht aus der Verfahrensgebühr. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens setzen sich aus der Verfahrensgebühr für den ersten Rechtszug vor dem Amtsgericht, der Termingebühr je Hauptverhandlungstag, sowie einem Zuschlag für den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt zusammen, sollte dieser mehr als fünf Stunden bis acht Stunden an der Hauptverhandlung teilnehmen.

Polizeieinsatz

Die Abrechnung eines solchen Einsatzes erfolgt in fünf Ländern gemäß zeitlichem Aufwand, der nicht zur Verfügung stand und somit nicht berechenbar war. In fünf Ländern erfolgt die Abrechnung mittels Pauschalsätzen, auf deren Basis ein durchschnittlicher Kostensatz berechnet wurde, der als Proxy für die Kosten eines Bürgerkontaktes der Polizei (Tabelle 1) genutzt wurde [1-5].

Polizeilicher Gewahrsam

Auf Grund der bereits erwähnten föderalen Organisation des Polizeiwesens, erfolgt auch hier keine deutschlandweit einheitliche, sondern eine länderspezifische Abrechnung. Einzelkostensätze für den Aufenthalt in einer Ausnüchterungszelle waren für zwölf Bundesländer verfügbar. Zwei Bundesländer wurden ausgeschlossen, da die Einzelkostensätze für einen Aufenthalt in der Ausnüchterungszelle zusätzliche Kostenpunkte, wie medizinische Versorgung und Verpflegung, enthielten.

Für vier Länder waren pauschale Einzelkostensätze verfügbar [4,6-8]. Weitere fünf Länder nutzen eine differenzierte Kostenstruktur, bei der ein Pauschalsatz für einen Zeitraum von 6 bis 12 Stunden angesetzt wird und zusätzlicher Aufenthalt mit einem festen Stundensatz bepreist wird [2,3,5,9,10]. Für diese Länder wurden Einzelkostensätze für 24 Stunden kalkuliert und das

Mittel über alle zehn eingeschlossenen Länder berechnet (**Error! Reference source not found.**).

Der daraus resultierende Kostensatz pro Stunde weist eine hohe Varianz auf, was auf die länderspezifischen Gebührenordnungen zurückzuführen ist (**Error! Reference source not found.**).

Feuerwehreinsatz

Für die Berechnung der Einzelkostenpauschalen wurde angenommen, dass bei einem Ausrücken der Feuerwehr ein Löschgruppenfahrzeug mit fünf Feuerwehrleuten, sowie ein Drehleiterfahrzeug mit zwei Feuerwehrleuten eingesetzt wird [11]. Weil es sich bei dem genutzten Proxy um einen Fehlalarm der Brandmeldeanlage handelt, ist davon auszugehen, dass Einsätze mit An- und Abfahrt innerhalb einer Stunde zu erledigen sind.

Die Kosten für Feuerwehreinsätze sind, im Gegensatz zu denen der Polizei, nicht Länder, sondern Städte- bzw. Gemeindegeschäfte. Um einen deutschlandweiten Durchschnittswert der Einsatzkosten zu berechnen, wurde Deutschland in drei Regionen unterteilt: Nordwest, Nordost und Süd. Die Region Nordwest umfasste Schleswig-Holstein, Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, und Nordrhein-Westfalen. Die Region Nordost umfasste Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Region Süd umfasst Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Saarland, Baden-Württemberg und Bayern. In jeder Region wurden mittels Zahlen der deutschen Raumordnung die acht einwohnerstärksten Gemeinden identifiziert, für die eine Gebührenordnung für Leistungen online verfügbar war [12]. Für die Region Nordost wurden acht Gebührenordnungen identifiziert. Für die Region Nordwest stand auf Grund einer öffentlich zugänglichen Anfrage an den Hamburger Senat ein Pauschalsatz zur Verfügung, weshalb in der Region Nordwest nur sieben zusätzliche Gemeinden identifiziert werden mussten [13-20]. Für die Region Süd waren ebenfalls auf Grund einer Anfrage an den bayrischen Landtag Pauschalsätze für sechs Städte verfügbar, weshalb nur zwei zusätzliche Gemeinden für den Bereich Süd identifiziert wurden. Von insgesamt 24 eingeschlossenen Satzungen waren neun der freiwilligen Feuerwehr (FFW) zugeordnet.

Die Kosten für ein Löschgruppenfahrzeug mit fünf Feuerwehrleuten und einem Drehleiterfahrzeug mit zwei Feuerwehrleuten wurden für jede Gemeinde aus den drei Regionen Nordwest, Nordost und Süd gemäß entsprechender gemeindegeschäftlicher Gebührenordnung für eine Stunde berechnet. Die Messeinheit wurde innerhalb des PECUNIA-Projekts auf die Kosten pro Einsatz festgelegt. Weil die Kosten pro Einsatz nicht zur Verfügung standen, sondern lediglich die Kosten pro Aufwand in Stunden, musste ein Proxy Ansatz genutzt werden. Es wurde angenommen, dass ein Einsatz der Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms einschließlich Hin- und Rückfahrt nicht länger als eine Stunde dauert. Somit dienten die Summe der Kosten für einen einstündigen Einsatz beider Fahrzeuge inklusive Personal als Proxy für den Kostensatz eines Feuerwehreinsatzes.

Für die Berechnung des für Deutschland repräsentativen Kostensatzes wurde zunächst für jede Gemeinde die Gesamtkosten eines einstündigen Einsatzes bei Fehlalarm, bestehend aus den zwei genannten Fahrzeugen inklusive Besetzung, gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung kalkuliert. Für die Berechnung des Kostensatzes der Berufsfeuerwehr konnten aus den drei Regionen Nordwest, Nordost und Süden online insgesamt zehn Gebührenordnungen der Berufsfeuerwehr identifiziert werden. Für fünf weitere Berufsfeuerwehren standen Pauschalsätze zur Verfügung. Der Proxy für den Kostensatz eines Feuerwehreinsatzes der Berufsfeuerwehr berechnete sich aus den durchschnittlichen Einsatzkosten der acht verfügbaren Gebührenordnungen und sieben veröffentlichten Einsatzpauschalen (Tabelle 1).

Mit Berücksichtigung der FFW erhöhte sich die Anzahl der in die zur Berechnung des Kostensatzes eingeschlossenen Gemeinden auf 24. Somit ergeben sich zwei Kostensätze, die für den Einsatz der Feuerwehr genutzt werden können (Tabelle 1).

Einfacher Ladendiebstahl

Die aktuellsten Zahlen des EHI Retail Instituts waren für das Jahr 2017 verfügbar. An der Erhebung beteiligten sich 101 Unternehmen bzw. Vertriebsstellen mit insgesamt 20.396 Verkaufsstellen, die einen Gesamtumsatz von rund 84.2 Milliarden Euro erwirtschaftet haben.

Schwerer Ladendiebstahl

Die Kosten für den eventuellen Einsatz der Polizei wurden nicht in die Berechnung einbezogen, da nicht ermittelt werden konnte, wie häufig die Polizei bei schwerem Ladendiebstahl vom Geschädigten kontaktiert wird. Jedoch könnte hierfür der oben erläuterte Kostensatz für einen Polizeieinsatz genutzt werden.

Für die Berechnung des Kostensatzes wurde auf Daten des EHI Retail Instituts aus dem Jahr 2017, basierend auf der im Abschnitt „Einfachere Ladendiebstahl“ genannten Befragung, zurückgegriffen.

Geringfügiger Vandalismus an Immobilien

Es ist davon auszugehen, dass beispielsweise bei Verunstaltung einer Hausfassade eine Instandsetzung in Form einer Fassadenreinigung oder gar eine Sanierung der Fassade notwendig ist.

Referenzen

1. Hamburg BfJuV. Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt; 2019:S. 448, 451
2. Hessen MdIufSdL. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport. In; 2013:S.410
3. Niedersachsen L. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen. In; 2020
4. Rheinland-Pfalz MfIufSdL. Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis). In; 2018
5. Sachsen-Anhalt MfJuGdL. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. In; 2004
6. Bundesministeriums des Innern fBuHdLB. Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMI - BMIBGebV). In; 2019
7. Brandenburg MdI. Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern. In; 2013
8. Bremen LdH. Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV). In; 2020
9. Mecklenburg-Vorpommern MfIufEdL. Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa und zur Änderung der Hundehalterverordnung. In; 2017
10. Ministerium für Inneres F, Frauen und Sport des Saarlands. Polizeikostenverordnung (PolKostVO). In; 2006
11. Baden-Baden SdS. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden. In; 2017
12. Bundesinstitut für Bau- S-uR. Raumabgrenzungen: Referenzdateien und Karten. In. Online; 2020

13. Aurich SdS. Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben. In; 2017
14. Lauenburg/Elbe S. Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrgebührensatzung. In; 2003
15. Hannover SdS. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover. In; 2018
16. Osnabrück SdS. Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. September 2011 über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben. In; 2013
17. Schashagen SdG. Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde Schashagen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 03.06.2008. In; 2008
18. Dortmund SdS. Satzung und Kostentarif für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dortmund vom 24.09.2008. In; 2008
19. Stade SdH. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stade - Feuerwehrgebührensatzung. In; 2013
20. Hamburg BdfuH. Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 03.06.19 und Antwort des Senats. In; 2019